

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH)**, Bad Segeberg

und

der **AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse**, Dortmund

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Hamburg

der **IKK Nord**, Schwerin

der **KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord**, Hamburg

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als **landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)** und

den nachfolgend benannten Ersatzkassen:

Techniker Krankenkasse (TK),

BARMER,

DAK - Gesundheit,

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,

Handelskrankenkasse (hkk),

HEK - Hanseatische Krankenkasse,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V: **Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)**, vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein, Wall 55, 24103 Kiel

nachfolgend **Krankenkassen(-verbände)** genannt, soweit keine andere Bezeichnung angegeben ist, wird zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung mit Heilmitteln gemäß § 84 Abs. 1, 2 und 8 SGB V folgende

## **Zielvereinbarung zur Steuerung der Heilmittelversorgung 2020**

geschlossen:

### **Präambel**

Die Partner dieser Vereinbarung sprechen sich für eine strukturierte Bewertung und Analyse des Verordnungsgeschehens und der Ursachen für unterschiedliches Ordnungsverhalten aus. Auf dieser Grundlage streben die Vertragspartner eine nachhaltige Harmonisierung des ärztlichen Verordnungsgeschehens und die Einhaltung des vereinbarten Heilmittelvolumens an. Die zukünftig tatsächlich verordneten Heilmittel sollen im Einklang mit der medizinischen Notwendigkeit an ein gemindertes Heilmittelverordnungsniveau herangeführt werden. Die wirtschaftliche und qualitätssichernde Steuerung der Heilmittelversorgung wird in gemeinsamer Verantwortung durch Zielformulierungen, Frühinformationen mit entsprechenden Ordnungs- und Abrechnungsdaten sowie weiteren Maßnahmen erfolgen, die eine Zielerreichung möglichst effektiv gewährleisten.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Zielvereinbarung**

Die Vertragspartner definieren in dieser Vereinbarung für die Heilmittelversorgung im Bezirk der KVSH Ziele und Maßnahmen, um in den Folgejahren in gemeinsamer Verantwortung eine Annäherung der tatsächlichen Heilmittelverordnungen an das durchschnittliche Verordnungsniveau Bund (Basis: GKV-HIS-Behandlungseinheiten je 1.000 Versicherte) zu erreichen. In besonders verordnungsintensiven Fachgruppen gelten in 2020 therapieformbezogene Mengenziele als Basis des Maßnahmencontrollings gemäß § 3.

Die Angleichung erfolgt nicht durch eine unbeeinflussbare Mengensteigerung des Bundes. Vielmehr steht hier die gezielte tatsächliche regionale Heilmittelmengenreduktion im Vordergrund, wobei insbesondere die aktuellen medizinischen Erkenntnisse, gesetzlichen Grundlagen, Heilmittelrichtlinien und Handlungsempfehlungen Berücksichtigung finden sollen.

Die Vertragspartner beabsichtigen, diese Zielvereinbarung um hauptbetriebsstättenbezogene Zielfelder (ggf. fachgruppenbezogen) zu erweitern.

## **§ 2**

### **Gemeinsame Grundlagen für die Zielvereinbarung**

Um eine nach gemeinsamer Beurteilung ausreichende, zweckmäßige, qualifizierte und wirtschaftliche Heilmittelversorgung im Jahr 2020 zu erreichen, verständigen sich die Vertragspartner auf Folgendes:

1. Die Krankenkassen verpflichten sich, ihre Versicherten und Mitarbeiter regelmäßig auf die gemeinsamen Ziele hinzuweisen und entsprechend zu informieren (z. B. in Mitgliederzeitschriften).
2. Die KVSH verpflichtet sich, die Vertragsärzte regelmäßig auf die gemeinsamen Ziele hinzuweisen und auf der Basis vorhandener Daten zu informieren.
3. Die Vertragspartner beobachten zeitnah die Mengenentwicklung und entscheiden über situationsbezogene Maßnahmen zur weiteren Steuerung und somit zum Erreichen der vereinbarten Ziele.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Fortführung der gemeinsamen Arbeitsgruppe, in der das Verordnungsgeschehen analysiert und bewertet wird. Die gemeinsame Arbeitsgruppe bereitet hierzu Daten auf und entwickelt u.a. Vorschläge im Hinblick auf zu treffende Maßnahmen oder Handlungsempfehlungen, wie z. B. Verordnungshinweise in Form von Medienartikeln (z. B. im „Nordlicht“) oder Einzel-/Gruppengesprächen. Die Arbeitsgruppe trifft sich einmal im Quartal sowie im Bedarfsfall.
5. Als gemeinsame Datengrundlage zur Bewertung der Mengenentwicklung verständigen sich die Vertragspartner auf die GKV-HIS-Daten. Die Vertragspartner streben an, die geschaffene Datengrundlage auf Basis der regionalen Verordnungsdaten laufend fortzuentwickeln.

### § 3

#### Maßnahmen zur Zielerreichung

Die Vertragspartner streben an, die Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, bei der Zielerreichung mit nachfolgenden Maßnahmen zu unterstützen:

##### 1. Informationsgespräche:

- Die persönlichen Arztgespräche erfolgen betriebsstättenindividuell oder als Gruppenberatung. Es kann auch in schriftlicher Form informiert werden.
- Sie erfolgen u. a. aufgrund der Auffälligkeiten in den Indikationsschlüsseln der Heilmittelrichtlinie im Vergleich zum Landes- bzw. Bundesdurchschnitt.
- Es besteht die Absicht, dass die Maßnahmen gemeinsam und einheitlich von den Vertragspartnern durchgeführt werden. Die KVSH stellt die dafür ggf. erforderliche Logistik zur Verfügung.

##### 2. Mengenziele:

- Die therapieformbezogenen Mengenziele der Anlage 1 sind Kollektivziele der aufgeführten Fachgruppen.
- Die Ärzte der in Anlage 1 aufgeführten Fachgruppen sollen über ihr individuelles Erreichen der abgeleiteten Ziele im Rahmen der Informationen gemäß § 3 Abs. 4 MRG-Vereinbarung Heilmittel (Infopaket Verordnungen) informiert werden.
- Die Fachgruppenziele und die abgeleiteten arzt-/betriebsstättenindividuellen Zielwerte dienen der Orientierung und Steuerung. Für die Fachgruppen und deren Ärzte erfolgt keine Zielvereinbarungsprüfung als Auffälligkeitsprüfung i.S.d. Prüfvereinbarung.
- Zum Erreichen der Ziele tauschen die Vertragspartner Informationen über die Zusammensetzung der Heilmittlempfänger in den Mengenzielen aus. Die Krankenkassen erarbeiten gemeinsam mit der KVSH patienten- und indikationsbezogene Vorschläge zur Reduktion der Mengen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Steuerung im Bereich der Ergotherapie.

##### 3. Darüber hinaus organisieren die Vertragspartner gemeinsam:

- arzt- und/oder fachgruppenbezogene Heilmittelinformationen, die zum Ziel haben, auf besondere Neuerungen oder Veränderungen in der Heilmittelverordnung hinzuweisen,
- gezielte direkte Informationen und Hinweise zur Änderung des Ordnungsverhaltens bei den Hochverordnern, z.B. in Orientierung an den Ordnungsauffälligkeiten innerhalb der GKV-HIS-Berichte,
- Überprüfung des Ordnungsverhaltens nach den Gesprächen (Evaluation),
- schriftliche Informationen, die über das Kalenderjahr regelmäßig erfolgen sollen (dafür geeignet sind zum Beispiel das „Nordlicht“, gemeinsame Newsletter oder eine gesonderte Arztinformation).

### § 4

#### Zielerreichungsanalyse Feststellung der Zielerreichung

Die Zielerreichung wird von den Vertragspartnern nach Abschluss des Kalenderjahres 2020 anhand der offiziellen Berichte des GKV-Spitzenverbandes festgestellt. Die Vertragspartner bewerten gemeinsam und einheitlich, ob und inwieweit die Zielerreichung erfolgte. Diese Beurteilung soll zu Beginn des vierten Quartals des Folgejahres abgeschlossen sein.

Das Nichterreichen der Zielwerte führt dazu, dass dies bei den Vereinbarungen des Folgejahres ganz oder teilweise berücksichtigt werden kann. Die Vertragspartner behalten sich vor, auf Basis des ersten Halbjahres 2020 eine Berücksichtigung in den Vereinbarungen 2020 vorzunehmen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bad Segeberg, Dortmund, Hamburg, Schwerin, Kiel, den 20. Dezember 2019

---

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein,  
Bad Segeberg

---

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,  
Dortmund

---

BKK-Landesverband NORDWEST,  
Hamburg

---

IKK Nord,  
Schwerin

---

KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord,  
Hamburg

---

SVLFG als LKK,  
Kiel

---

Verband der Ersatzkassen (vdek) - Der Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein,  
Kiel

# Anlage 1

## a) Mengenziele 2020 - Behandlungseinheiten absolut je Fachgruppe -

Therapieform/Zielfeld	Fachgruppen									
	Orthopäden	Allgemeinärzte		Kinderärzte	Psychiater	Frauenärzte	Neurologen/ Nervenheilkundler	Kinder- und Jugendpsychiater	HNO- Ärzte	Chirurgen
		Land	Stadt							
Krankengymnastik - Einzelbehandlung	1.532.000	1.653.000	345.000	24.000	3.000	20.000	108.000	0	3.000	357.000
Sprachtherapie - 45 Min.	5.000	109.000	22.000	194.000	1.000	0	31.000	4.000	68.000	0
Ergotherapie - sensomotorisch/perzeptiv	11.000	167.000	32.000	150.000	2.000	0	53.000	16.000	0	2.000
Krankengymnastik - ZNS Erwachsene	43.000	437.000	103.000	9.000	4.000	0	241.000	0	0	3.000
Ergotherapie - psych.-funktionell	3.000	40.000	10.000	15.000	15.000	0	37.000	10.000	0	0
Warpäckungen	108.000	160.000	31.000	0		1.000	6.000	0	1.000	23.000
Ergotherapie - motorisch-funktionell	26.000	78.000	15.000	3.000	0	0	23.000	0	0	29.000
Klassische Massagetherapie	87.000	157.000	33.000	0	0	1.000	4.000	0	0	13.000
Krankengymnastik - ZNS Kind	13.000	16.000	1.000	128.000	0	0	0	1.000	0	0

## b) Mengenziele 2020 je Alters-/Fachgruppe und 1.000 Fälle

Therapieform/Zielfeld	Altersgruppe <sup>1</sup>	Orthopäden	Allgemeinärzte		Kinderärzte	Psychiater	Frauenärzte	Neurologen/ Nervenheilkundler	Kinder- /Jugendpsychiater	HNO- Ärzte	Chirurgen
			Land	Stadt							
Krankengymnastik - Einzelbehandlung	1	791	38	32	22		1	22			210
	2	1.389	191	122	186	14	10	128	11	4	607
	3	1.846	330	229	130	23	25	214		8	960
	4	2.157	536	444	1.038	94	27	407		5	1.062
Sprachtherapie - 45 Min.	1	4	93	43	238	69		68	115	376	
	2	6	8	6	117	5		39	7	46	
	3	7	17	14		14		70		66	
	4	4	29	27	6.055	31		112		50	

<sup>1</sup> Altersgruppendefinition gemäß Anlage 3 zur MRG-Heilmittelvereinbarung 2020

Therapieform/Zielfeld	Altersgruppe	Orthopäden		Allgemeinärzte		Kinderärzte	Psychiater	Frauenärzte	Neurologen/ Nervenheilkundler	Kinder-/Jugendpsychiater	HNO-Ärzte	Chirurgen
Ergotherapie – sensomotorisch/perzeptiv	1	32	80	45	182	261		23	430			1
	2	12	14	8	124	12		90	32			2
	3	10	30	22	60	12		148				8
	4	10	51	42	4.585	52		150				8
Krankengymnastik – ZNS Erwachsene	1	1										
	2	67	48	28	238	11		303				6
	3	42	76	69	318	27		568				7
	4	46	155	146	642	193		834				10
Ergotherapie – psych.-funktionell	1		26	12	18	73		24	236			
	2	3	8	7	17	212		111	133			
	3	5	6	6	21	161		104				
	4	2	7	7	485	169		67				
Wärmepackungen	1	4	1									3
	2	99	26	17	4	4		14				39
	3	139	43	28	10	7		18				63
	4	156	35	24	14	6		15				66
Ergotherapie – motorisch-funktionell	1	19	5	3	3							10
	2	23	6	3	16			29				55
	3	35	14	11	44			59				80
	4	33	29	22	219			73				77
Klassische Massagetherapie	1	4	1					5				1
	2	84	27	18				9				24
	3	113	41	29				13				36
	4	120	35	28				9				33
Krankengymnastik – ZNS Kind	1	154	51	24	153	183		46	16			
	2	6	1		165			1				
	3											
	4	2			3.534							